

1. 1. Ist unter „anderweiter Anstellung“ in Abs. 4 (6) des § 65 der preussischen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 auch eine Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste zu verstehen, welche nur auf Widerruf oder zur Probe erfolgt?

2. Umfaßt das „frühere Einkommen“ im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung auch das Einkommen aus einem mit dem Hauptamte, welches den Anspruch auf Pension begründet, nur zufällig zusammentreffenden Nebenamte im Staats- oder Gemeindedienste?

III. Civilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1903 I. S. B. (Rl.) w. Stadtgemeinde P. (Bekl.). Rep. III. 161/03.

I. Landgericht Ostrowo.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger war bis zum 15. Mai 1900 Bürgermeister der verklagten Gemeinde mit einem Gehalte von 1200 *M* und freier Dienstwohnung im Werte von 250 *M*. Außerdem war er vom Oberpräsidenten der Provinz Posen zum Standesbeamten des Bezirks P., bestehend aus dieser Stadt und mehreren Landgemeinden gegen eine Vergütung von 310 *M* aus der Kreiskasse bestellt und bezog für die Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialfeuersozietät zu P. eine Entschädigung von 40 *M* im Jahre. Am 15. Mai 1900 schied er aus seinem Amte als Bürgermeister nach Ablauf einer zwölfjährigen Amtsdauer aus und erhielt gemäß § 65 der preussischen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine jährliche Pension von 725 *M* verwilligt. Am 15. Februar 1901 wurde er vom Magistrat zu G. zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks G.-Stadt auf Probe unter Bemessung einer Vergütung von 900 *M* jährlich, sodann am 1. April 1901 von der höheren Verwaltungsbehörde zum Standesbeamten des Bezirks G.-Land gegen Bezug einer Entschädigung von 780 *M* widerruflich

bestellt. Es stellte hierauf die Beklagte auf Grund des § 65 Abs. 4 der Städte-Ordnung die Zahlung der Pension ein, da sein Einkommen aus diesen Dienstleistungen sein früheres Einkommen als Bürgermeister mit 1450 *M* übersteige. Der Kläger klagte nun nach fruchtloser Beschreitung des Beschwerdeweges die bisherige Pension ab 1. Oktober 1901 gegen die Beklagte im Rechtswege ein und machte geltend, daß die probeweise bzw. widerrufliche Bestellung als Standesbeamten in G. nicht als „anderweite Anstellung“ im Sinne des Abs. 4 des § 65 a. a. O. anzusehen sei; eventuell beanspruchte er die Zahlung von 170 *M* jährlich, weil sein früheres Gesamteinkommen im Staats- und Gemeinbedienste (1800 *M*) sein jetziges Dienstseinkommen (1630 *M*) um diesen Betrag überstiegen habe.

Die beiden Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die gegen das Berufungsurteil vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der § 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 regelt die Pensionierung der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder und bestimmt in Abs. 4 (6):

„Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste ein Einkommen oder eine Pension erwirbt, welche mit Berechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt.“

Ähnliche Bestimmungen finden sich im preußischen Pensionsgesetze vom 27. März 1872 § 27 flg., im Reichsbeamten Gesetze §§ 57 flg. und im preußischen Kommunalbeamten Gesetze § 13.

In der Auslegung der erwähnten Gesetzesbestimmung ist den Vorderinstanzen beizutreten.

Der Begriff der anderweiten „Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste“ ist in Abs. 4 in keiner Weise eingeschränkt; insbesondere ist nicht von einer lebenslänglichen, dauernden oder pensionsberechtigten Anstellung die Rede, und daß nicht nur eine lebenslängliche pensionsberechtigte darunter zu verstehen ist, ergibt sich schon daraus, daß auch der zeitweise Wegfall der Pension, deren „Ruhe“ in Aussicht genommen ist. Unter anderweiter Anstellung ist daher jede Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienste, jedenfalls soweit sie eine öffentliche, Beamteneigenschaft verleihende ist, zu verstehen, gleichgültig,

ob dieselbe dauernd oder nur auf Zeit, Widerruf oder Probe erfolgt. Damit stimmt auch der Zweck des Abs. 4 überein. Er soll verhindern, daß sich der Beamte auf Kosten des Staates und der Gemeinde ein doppeltes Einkommen aus den geleisteten Diensten verschafft. Dieser Zweck würde aber nicht oder nur unvollkommen erreicht, wenn nicht jede Anstellung, auch diejenige auf Zeit oder auf Kündigung oder Widerruf als Anstellung im Sinne des Gesetzes anzusehen wäre. In den ähnlichen Bestimmungen des preussischen Pensionsgesetzes § 29 Abs. 2 und des Reichsbeamtengesetzes § 60 Abs. 2 ist auch der Grundsatz, daß vorübergehende Anstellungen in Betracht kommen, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß für einzelne derselben diejenigen gegen Taggeld oder sonstige nicht gehaltsmäßige Entschädigung besondere Bestimmungen eingefügt sind. Daß bei der Erlassung der Städte-Ordnung eine andere Auffassung obgewaltet hat, erscheint ausgeschlossen; einmal weil für die Städte ein besonderer Schutz geboten war, da nach § 65 Abs. 1 a. a. D. die Pension nicht nur dann gewährt werden muß, wenn der Beamte dienstunfähig wird, sondern auch dann, wenn er, obwohl völlig dienst- und erwerbsfähig, nicht wiedergewählt wird; sodann aber hatte naturgemäß die Städteordnung hauptsächlich eine gleichartige Anstellung wie in § 65 Abs. 1 als Magistratsmitglied im Auge, und diese ist in der Regel eine Anstellung auf Zeit (§ 31 der Städte-Ordnung). Daß der Kläger als Standesbeamter, wenn auch nur auf Widerruf oder Probe bestellt, Gemeinde- bzw. Staatsbeamter ist, ergibt sich aus § 4, insbesondere dem letzten Absatz, und §§ 5—7 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 261).

Es ist aber auch dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß unter dem „früheren Einkommen“ nur dasjenige Einkommen zu verstehen ist, das der Beamte in derjenigen Dienststellung bezogen hat, aus der er seine Pension bezieht, nicht aber auch andere zufällige Nebeneinkünfte, selbst wenn sie vom Staate oder einer Gemeinde gewährt wurden. So wenig private Einkünfte, die der Beamte zufälligerweise infolge seiner Vertrauensstellung als Magistratsmitglied bezogen hat, z. B. Einkünfte von Privatfeuerversicherungs- und ähnlichen Gesellschaften, unter das frühere Einkommen fallen, können darunter Nebeneinkünfte vom Staat oder einer anderen Gemeinde fallen. Denn nichts hindert ihn, diese wie jene beizubehalten, wie

sie auch ohne Verlust der früheren Dienststellung in Wegfall geraten können. Daß der Beamte solche Nebeneinkünfte, um anderwärts eine bessere Stellung zu erreichen, aufgegeben hat, ist seine Sache und kann die pensionspflichtige Gemeinde nicht belasten, wie ja auch der Fortbezug der früheren Nebeneinkünfte von Staat und Gemeinde auf den Betrag der zu gewährenden Pension ohne Einfluß ist (vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 49 S. 247, und Striethorst, Arch. Bd. 11 S. 273).“ . . .